

Stellungnahme



Der Landesvorstand

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

E-Mail
vorstand@lsv-thüringen.org

Per Mail: poststelle@landtag.thueringen.de

Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens - Drucksache 6/6484 Stellungnahme der Landesschülervertretung Thüringen

Erfurt,
4. Februar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die längst überfällige Bearbeitung des Thüringer Schulgesetzes und stimmen in vielen Punkten mit diesem Entwurf überein. Andere Punkte betrachten wir jedoch als kritisch und sehen noch einen Überarbeitungsbedarf. Im Folgenden sind diese erläutert:

§ 3 Wahl der Schulart, der Schulform und des Bildungsganges

Wir erachten es als sinnvoll, dass eine Empfehlung der Lehrerinnen und Lehrer eines Grundschulschülers ausgeht, welche weiterführende Schule das Kind besuchen sollte. In den letzten Jahren ließ sich eine ungute übermäßige Tendenz zu Gymnasien beobachten, wodurch diese überfüllt sind (und werden) und somit ihren eigentlichen Zweck einer Schule mit höherem Bildungsgang verlieren, da sich diese Schulart als „die Norm“ etabliert hat. Somit funktioniert folglich auch das Konzept einer Regelschule nicht mehr, da viele Schüler dieser Schulart vor allem aus sozial schwachen Familien stammen. Dadurch erfolgt eine regelrechte Trennung der Gesellschaft, die keinesfalls als gut beschrieben werden kann. Durch die individuelle Empfehlung der Lehrerinnen und Lehrer, die – abgesehen von Ausnahmefällen* – verpflichtend sein soll, können diese grundlegenden Probleme zukünftig behoben und die verschiedenen Schularten ihrem eigentlichen Zweck zurückgeführt werden.

*Ausnahmefälle bilden beispielsweise verhaltensauffällige Kinder, bei denen die Eltern ein höheres Mitbestimmungsrecht haben.

Zusätzlich zu dieser Änderung müsste ebenfalls der entsprechende Text in **§ 7 Abs. 2** geändert werden.

§ 7 Gymnasium

In **Abs. 3** steht nachfolgender Satz: „Mit der Versetzung in die Klassenstufe 10 erwirbt der Schüler einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen

Landesvorstand
Benjamin Lewin Mann
Selma Konrad
Sebastian Friedrich
Leon Schwalbe

Landesschülervertretung Thüringen
im Thüringer Ministerium für
Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Str.7
99096 Erfurt

www.lsv-thueringen.org

Telefon
+49 361 573 411 895

E-Mail
info@lsv-thueringen.org

Facebook
[@lsv.thueringen](https://www.facebook.com/lsv.thueringen)
Twitter
[@LSV_Thueringen](https://twitter.com/LSV_Thueringen)
Instagram
[@lsv_thueringen](https://www.instagram.com/lsv_thueringen)

Abschluss.“ Wir empfinden hierbei das Wort „gleichwertig“ als überflüssig, da damit nochmal eine unnötige Differenzierung vorgenommen wird.

§ 7a Förderschulen

Die Landesschülervertretung Thüringen begrüßt ausdrücklich die Vorhaben der Inklusion und die Zusammenführung des Thüringer Schulgesetzes mit dem Förderschulgesetz, sieht allerdings Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung. Förderschüler benötigen eine sonderpädagogische Betreuung von dafür ausgebildeten Fachkräften, bei denen bereits im Moment ein Mangel herrscht. Durch die geplanten Neuregelungen ist ein erheblicher Mehrbedarf dieser Fachkräfte nötig. Sind diese nicht oder nicht überall vorhanden, ist der Fortlauf des Unterrichts für nicht förderbedürftige Schülerinnen und Schüler gefährdet.

Inklusion kann und sollte gelingen, dazu ist allerdings eine in der Praxis mögliche Regelung dringend notwendig, welche wir im vorliegenden Entwurf nicht erkennen können.

§ 16 Schulgeldfreiheit

Wir empfehlen eine Ergänzung durch folgenden Satz: „Dies gilt ebenfalls für schulgeldähnliche Beträge, die im Rahmen der Vollzeitschulpflicht anfallen.“ Durch diese Regelung wird gewährleistet, dass jeder Schüler Zugriff zu sämtlichen Lehrmitteln bekommt, unabhängig des Einkommens seiner Erziehungsberechtigten. Weiteres dazu wird in **§ 44 Lernmittelfreiheit** geregelt.

§ 24a Schulverhältnis

Die Beendigung des Schulverhältnisses in Abs. 3 sollte nicht vom Schulleiter, sondern durch die Schulkonferenz bestimmt werden, da die Entscheidung nicht bei einer Person (Schulleiter/in) liegen sollte. Die Schulkonferenz sollte über solche wichtigen Punkt entscheiden, um die Objektivität zu wahren. Hierbei beziehen wir uns auf Fehlentscheidungen, die von Schulleiter/innen in der Vergangenheit getroffen wurden, da sie nicht objektiv gehandelt haben.

§ 26 Recht auf freie Meinungsäußerung

Im aktuellen Entwurf des Thüringer Schulgesetzes ist im Paragraph 26, der die freie Meinungsäußerung behandelt, keine Änderung vorgesehen. Dies ist aus unserer Sicht fatal, da dem Lehrer hier die Möglichkeit gegeben wird, dieses Grundrecht einzuschränken. Als Neufassung sehen wir den folgenden Text als erforderlich: „Jeder Schüler hat das Recht, in der Schule seine eigene Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, soweit die Rechte anderer nicht verletzt werden. Dies schließt insbesondere das Recht ein, sich im sachlichen Zusammenhang zum Unterricht frei zu äußern. Dieses Recht endet dort, wo die allgemeinen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Jugendschutzgesetz, Schranken setzen. Darüber hinaus darf es nicht eingeschränkt werden.“

§ 27 Schülergruppen

In Abs. 2 sind im aktuellen Entwurf entsprechende Regelungen für die Gründung von Schülerfirmen festgeschrieben. Wir begrüßen, dass nun Bestimmungen für Schülerfirmen im Schulgesetz zu finden sein sollen. Allerdings sollte über eine Genehmigung nicht der Schulleiter, sondern die Schulkonferenz bestimmen, da nicht der Schulleiter allein über diese Thematik entscheiden sollte.

§ 28 Mitwirkung der Schüler

Die Ergänzung in Abs. 1, dass die Schülervertretung informiert wird, begrüßt die Landesschülervertretung Thüringen. Allerdings empfinden wir eine Formulierung im Sinne von „die Schülervertretung *muss zeitnah* informiert werden“ als noch günstiger.

§ 38 Schulkonferenz

Beim „Fachgespräch Demokratie an Schule“ entstand eine schöne bildliche Darstellung zur Verteilung der Sitze in der Schulkonferenz. Diese lässt sich nämlich sehr gut mit dem Parlament unter Ludwig dem XVI. vergleichen, in dem das normale Volk, das den Großteil der Bevölkerung stellt, den kleinsten Anteil im Parlament hat. Ähnlich ist es in der Schulkonferenz mit den derzeitigen Regelungen. Die Schülerinnen und Schüler sind der größte Teil an Schulen, haben aber genauso viel Plätze wie z.B. die Eltern. Es ist sogar so, dass „die Erwachsenen“ – also Eltern und Lehrer/innen – die Schüler/innen überstimmen können. Aus diesem Grund fordern wir: Die Schulkonferenz hat zu mindestens 50% aus Schülerinnen und Schülern zu bestehen, da die Schulgemeinschaft großteilig aus jenen besteht. Folglich sollten diese auch den größten Anteil der Stimmen in der Schulkonferenz besitzen.

§ 41a Klassen- und Schulgrößen

Wir befürworten die Einführung von Klassen- und Schulgrößen, da mit den aktuellen Problemen (wie dem Lehrermangel) nicht jede Schule in dieser Form erhalten werden kann. Gerade das Problem des Lehrermangels lässt sich nicht allein dadurch lösen, dass mehr Lehrer als in den Jahren davor eingestellt wurden. Dadurch müssen auch andere Maßnahmen ins Auge gefasst werden, wie beispielsweise Kooperationsmöglichkeiten unter den Schulen. Diese in **§ 41e Kooperationsmodelle** festgeschriebene Möglichkeit erachten wir als sehr sinnvoll, sehen dies jedoch nicht für jede Region als machbar an. Um die Schließung einer Schule zu verhindern, ist dies aber definitiv eine gute Option.

§ 44 Lernmittelfreiheit

Der Taschenrechner CAS ist ein sehr gutes Beispiel für ein notwendiges Lernmittel, welches ab einer bestimmten Klassenstufe benötigt wird. Mit etwa 130 Euro ist dieses Gerät nicht gerade billig. Somit ist der Name „Lernmittelfreiheit“ eigentlich nicht damit vereinbar, dass notwendige

„Lernmittel“ von den Eltern des Schülers bzw. der Schülerin getragen werden können. Gerade für Eltern, die mehrere Kinder (in einer Klassenstufe) haben, ist dies oft schwierig. Allgemein sollte es aber auch der Anspruch des Gesetzgebers sein, die Chancen in der Schule für alle wirklich gleich zu gestalten und somit Schule *durchgehend* kostenlos zu machen. Wir schlagen deshalb eine Streichung von „soweit nicht Eltern und volljährige Schüler mit einem Eigenanteil an den Kosten der Lernmittel beteiligt werden“ in § 44 Abs. 3 Satz 1 vor.

§ 45 Schulorganisation

In Abs. 5 ist die Erlassung einer Hausordnung geregelt. Dieses Erlassen sollte nicht durch den Schulleiter in Einvernehmen mit der Schulkonferenz, sondern von vornherein durch die Schulkonferenz erfolgen.

§ 51 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

Die in diesem Paragraphen festgehaltenen Ordnungsmaßnahmen sollten – anders als im aktuellen Entwurf – einer Überarbeitung unterzogen werden, da bei vielen Maßnahmen der damit erwirkte Zweck zu hinterfragen ist. So zweifeln wir beispielsweise die Sinnhaftigkeit eines Ausschlusses eines Wahlfaches an. Die Ordnungsmaßnahmen sollten durch etwas zeitgemäßere Maßnahmen ersetzt werden.

§ 56 Veranstaltungen, Werbung, Sammlungen und Versammlungen in der Schule

Das Verbot von Sponsoring in Abs. 3 an Schulen halten wir für zu streng gefasst, da gerade an Berufsschulen viele Firmen etwas für ihre Ausbildungsschule sponsern würden, dann aber logischerweise auch irgendwo ihr Logo oder ihren Schriftzug platzieren wollen. Eine Schule sollte zu keinem Werbekatalog werden, jedoch schlagen wir vor, dass die Schulkonferenz bestimmen kann, ob ein Sponsoring genehmigt wird oder nicht, und der Gesetzestext somit angepasst wird.

Weiterer Paragraph

Ein weiterer Vorschlag der Landesschülervertretung Thüringen ist es, eine neue Regelung in das Thüringer Schulgesetz aufzunehmen, um Demokratie lebendig zu gestalten, ein aktives Verständnis für unser politisches System zu bilden und die Schülerinnen und Schüler in ihrem Demokratieverständnis zu bestärken. Das Land Niedersachsen formuliert dies im § 2 des Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) mit den Worten: „Die Schule soll im Anschluss an die vorschulische Erziehung die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage [...] des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen weiterentwickeln. [...] Die Schule soll Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern den Erfahrungsraum und die Gestaltungsfreiheit bieten, die zur Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlich sind.“

Im Rahmen der von der schwedischen Schülerin Greta Thunberg initiierten „FridaysForFuture“-Bewegung sind wir entschlossen, uns auch hier in Thüringen für einen besseren Klimaschutz einzusetzen. Denn wieso sollten wir Höchstleistungen im Unterricht anstreben, wenn wir keine Zukunft auf diesem Planeten haben, diese auch zu nutzen?

Uns ist hierbei aufgefallen, dass es im Thüringer Schulgesetz keine derartige Formulierung gibt, welche der niedersächsischen gleicht und ein Recht auf Demonstrationen für Schülerinnen und Schüler bereitstellt. Des Weiteren konkurrieren die Schulpflicht und das Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit (Art. 8 GG) miteinander: Zwar sind Spontandemonstrationen möglich, jedoch aufgrund fehlender Organisationsmöglichkeiten ein Ding des Unmöglichen. Wir bitten Sie, eine entsprechende Regelung in das neue Thüringer Schulgesetz aufzunehmen, somit SchülerInnenrechte zu stärken und einen großen Beitrag für die Demokratie zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen



Selma Konrad
Vorsitzende



Leon Schwalbe
Landesschülersprecher
für Gymnasien



Danilo Baier
Landesschülersprecher
für Gemeinschaftsschulen